

Überblick über die kolumbianische Steuerreform
Januar 2013

COLOMBIA

Calle 113 No. 7-21, Ofc. 906
Teleport Business Park
Bogotá, D.C., Colombia
Tel. +57 (1) 629 19 04
Fax +57 (1) 629 19 25
info@vonbilaw.com

EUROPA

Darmstädter Landstrasse 125
60598 Frankfurt, Germany
Tel. +49 (69) 6642 8964
Fax +49 (69) 2123 58573
frankfurt@vonbilaw.com
www.vonbilaw.com
Abogados • Rechtsanwälte

Das kolumbianische Steuerrecht hat sich zum 1. Januar 2013 grundlegend geändert. Zu Jahresbeginn trat das am 26. Dezember 2012 vom Kongress beschlossene Steuerreformgesetz 1607/2012 in Kraft. Im Folgenden geben wir einen Überblick über einige wichtige Änderungen im kolumbianischen Steuerrecht.

1) Änderungen im Hinblick auf natürliche Personen

a) Der Steuersatz für Arbeitnehmer (*empleados*) wird fortan durch das System IMAN (*Impuesto mínimo alternativo nacional*) bestimmt. Der IMAN beruht auf dem Gedanken eines progressiven Steuersatzes. Es soll also sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer mit höherem Einkommen einen höheren Steuersatz zahlen. Die herkömmliche Berechnungsweise des individuellen Steuersatzes bleibt zwar weiterhin möglich. Allerdings darf der durch den IMAN in Bezug auf das jeweilige Gehalt festgelegte Mindeststeuersatz nicht unterschritten werden. In der Vergangenheit unterlagen Großverdiener durch die Inanspruchnahme zahlreicher Steuervergünstigungen teilweise einem niedrigeren Steuersatz als Geringverdiener. Aus diesem Grund wurde das kolumbianische Steuersystem häufig als „regressives“ Steuersystem bezeichnet.

Der IMAN sieht einen Grundfreibetrag in Höhe von ca. 3,5 Millionen Pesos vor. Arbeitnehmer, deren Monatsgehalt diesen Betrag nicht überschreitet, unterliegen keinem Lohnsteuerabzug (*retención en la fuente*) mehr. Bislang wurde auf Einkommen in dieser Höhe ein Steuerabzug in Höhe von ca. 5 % vorgenommen. Fortan sind Einkommen bis zu 3,5 Millionen Pesos in Kolumbien steuerfrei.

Für Arbeitnehmer mittleren Einkommens bewirkt das System IMAN in Bezug auf den Steuertarif keine wesentlichen Änderungen. Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt zwischen 3,5 und 10 Millionen Pesos unterliegen Tarifen bis zu 5 %. Das System IMAN wird sich in der Praxis allerdings steuererhöhend für große Teile der Mittelschicht auswirken, da Steuervergünstigungen (z.B. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, Schuldzinsen oder Sparerfreibeträge zum Erwerb eines Eigenheims sowie Beiträge für Krankenversicherung und Bildung) nur noch insoweit steuerlich geltend gemacht werden dürfen, als durch den IMAN festgelegte Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Wie bisher unterliegt das Einkommens eines Arbeitnehmers in Höhe von 25 % nicht der Besteuerung (*renta laboral exenta*). Allerdings hat sich die Bemessungsgrundlage dieses Freibetrags zum Nachteil der Steuerpflichtigen verändert. Nach altem Recht wurde der Freibetrag vor dem Abzug bestimmter Sonderausgaben wie zum Beispiel Krankenkassenbeiträge berechnet. Fortan wird die Berechnung nach dem Abzug derartiger Beiträge vorgenommen, womit sich der steuerfreie Betrag faktisch verringert. Zudem darf die Inanspruchnahme des Freibetrags nicht zu einem Unterschreiten der Schwellenwerte des IMAN führen.

Das System IMAN konterkariert somit die Bemühungen der Steuerpflichtigen, die Bemessungsgrundlage ihres zu versteuernden Einkommens zu vermindern. Daneben lässt es Freibeträge teilweise obsolet werden und vermindert Anreize zum Sparen.

Vor allem Großverdiener, für die ein Spitzensteuersatz von 27 % gilt, müssen durch die Einführung des IMAN mit deutlichen Steuererhöhungen rechnen, da sie nicht mehr wie bisher von Steuervergünstigungen profitieren können.

Für vermögende Privatiers bringt die Steuerreform einen erheblichen Vorteil. Bislang wurde vermutet, dass ein Steuerpflichtiger jährlich Einkommen in Höhe von mindestens 3 % des Wertes seines Vermögens erzielt (*renta presuntiva sobre patrimonio*). Diese Vermutung entfällt künftig für Steuerpflichtige, die sich dem IMAN unterwerfen. Der betreffenden Personenkreis könnte sich somit durch den Abschluss eines gering vergüteten Arbeitsvertrages erhebliche Steuervorteile verschaffen.

Kolumbianische Staatsangehörige, die im Ausland leben, aber Einkünfte aus kolumbianischen Quellen beziehen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen fortan einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 33 %, unabhängig von der Höhe ihrer Einnahmen. Bislang galt für diesen Personenkreis ein abgestufter Tarif zwischen 0 % und 33 %.

Freiberufler und bestimmte Gewerbetreibende, bei denen die geistige Leistung im Vordergrund steht, werden den *empleados* im Sinne des Systems IMAN gleichgestellt. Sonstige Gewerbetreibende, beispielsweise Hotel- oder Restaurantbetreiber, gelten als *trabajadores por cuenta propia*. Das System IMAN findet auf diese Gruppe natürlicher Personen keine Anwendung, sondern deren Einkommensteuer wird grundsätzlich nach der bisherigen Methode ermittelt. Fortan können die *trabajadores por cuenta propia* alternativ zur bisherigen Methode ihre Einkommensteuer nach dem neuen System IMAS (*Impuesto mínimo alternativo simplificado*) berechnen, sofern ihre jährlichen Einnahmen bis zu 724 Millionen Pesos betragen. Diese Option gilt auch für *empleados*, deren jährliche Einkünfte 126 Millionen Pesos nicht überschreiten. Für die *empleados* ist der IMAS vor allem dann interessant, wenn sie kaum Abzüge geltend machen können. Das System IMAS soll nach Ansicht der Regierung die Ermittlung der Einkommensteuer vereinfachen. Da der IMAS starre Steuersätze je nach Art der ausgeübten Tätigkeit unabhängig von den erzielten Einkünften vorsieht, ist damit zu rechnen, dass die Großverdiener unter den *trabajadores por cuenta propia* künftig für den IMAS optieren und damit ihre Steuerlast deutlich senken. Der von der Regierung propagierte Leitgedanke der Steuerreform, für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen, stimmt vor allem an dieser Stelle nachdenklich.

Eine interessante Möglichkeit, die Anwendung des IMAN zu umgehen, liegt in einer vom Gesetzgeber statuierten 80-Prozent-Grenze. Wenn die Einkünfte eines Arbeitnehmers, eines Freiberuflers oder eines an sich dem IMAN unterliegenden Gewerbetreibenden zu weniger als 80 Prozent aus den entsprechenden Einkunftsarten stammen, findet der IMAN keine Anwendung. In diesen Fällen kann das Einkommen nach der vorteilhaften herkömmlichen Methode errechnet werden. Dazu müssen neben den

beruflichen Einkünften weitere Einkünfte, etwa aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen, in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamteinkünfte ausgewiesen werden.

b) Fortan hat in Kolumbien jeder Steuerpflichtige das Recht zur Abgabe einer Steuererklärung. Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht weiterhin nur, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. In der Steuererklärung können zum Beispiel Freibeträge und Sonderausgaben deklariert werden, um eine teilweise Rückerstattung der einbehaltenen Lohnsteuer zu erzielen.

c) Die Voraussetzungen für die die unbeschränkte Steuerpflicht (*residencia fiscal*) in Kolumbien haben sich geändert. Fortan gilt als unbeschränkt steuerpflichtig, wer sich innerhalb eines Zeitraums von 365 Kalendertagen mehr als 183 Tage in Kolumbien aufhält, unabhängig davon, ob eine Unterbrechung des Mindestaufenthalts durch Ein- und Ausreise stattfindet. Der Mindestaufenthalt kann sich auch auf zwei Kalenderjahre erstrecken, wobei dann das zweite Kalenderjahr die unbeschränkte Steuerpflicht in Kolumbien auslöst. Wer in Kolumbien unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat sein Welteinkommen in Kolumbien zu versteuern, also auch Einkünfte aus anderen Staaten.

Ausländer, die in Kolumbien leben, wurden bislang erst ab dem fünften Jahr ihres Aufenthalts in Kolumbien auf Grundlage ihres Welteinkommens besteuert. Fortan haben sie bereits ab dem ersten Jahr ihre gesamten im Ausland erzielten Einkünfte in Kolumbien zu versteuern. Damit verschärft sich die Problematik der Doppelbesteuerung für den betroffenen Personenkreis.

Kolumbianische Staatsgehörige, die im Ausland leben, unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht in Kolumbien, wenn sie besondere Beziehungen zu Kolumbien aufweisen, etwa wenn ihr Ehepartner oder ihre minderjährigen Kinder in Kolumbien leben oder wenn sie mindestens 50 % ihrer Einkünfte aus kolumbianischen Quellen erzielen. Kolumbianische Staatsangehörige, die in einem so genannten Steuerparadies (*paraíso fiscal*) leben, unterliegen fortan der unbeschränkten Steuerpflicht in Kolumbien. Welche Staaten als Steuerparadies gelten, wird durch die kolumbianische Regierung festgelegt.

2) Änderungen im Hinblick auf Unternehmen

a) Eines der Hauptmotive für die Steuerreform war die Senkung der Lohnnebenkosten (*aportes parafiscales*). Vor der Reform musste der Arbeitgeber 29,5 % an *parafiscales* zusätzlich zum Lohn zahlen. Die *parafiscales* dienen der Finanzierung des öffentlichen Gesundheitssystems und anderen Sozialleistungen. Durch die Reform werden die *parafiscales* schrittweise auf 16 % reduziert. Das heißt ab dem 1. Juli 2013 muss der Arbeitgeber die auf die Sozialleistungsträger *Sena* (*Servicio Nacional de Aprendizaje*) und *Icbf* (*Instituto Colombiano de Bienestar Familiar*) entfallenden 5 % *parafiscales* nicht mehr zahlen.

Ab 1. Januar 2014 entfallen auch die 8,5 % *parafiscales* für das öffentliche Gesundheitssystem. Die Reduzierung der *parafiscales* gilt für alle Arbeitnehmer, die weniger als 10 Mindestgehälter verdienen. Seit 1. Januar 2013 beträgt ein Mindestgehalt in Kolumbien 589,500 Pesos. Durch die Senkung der Lohnnebenkosten soll ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden, formelle Arbeitsplätze zu schaffen. Bislang war der kolumbianische Arbeitsmarkt von einer hohen Rate an informeller Beschäftigung gekennzeichnet.

b) Der Tarif der Körperschaftsteuer beträgt jetzt grundsätzlich 25 % statt wie bisher 33 %. Für ausländische Unternehmen ohne Zweigstelle oder permanente Niederlassung in Kolumbien gilt weiterhin ein Tarif in Höhe von 33 %. Trotz der grundsätzlichen Senkung der Körperschaftsteuer, erhöht sich die effektive Steuerlast für Unternehmen. Denn neben die Körperschaftsteuer tritt eine neue Steuer, die *Contribución empresarial para la equidad* (CREE). Die durch die Erhebung der CREE erzielten Einnahmen dienen der Finanzierung von Sozialleistungen, die vor der Reform durch *parafiscales* finanziert wurden. In den Veranlagungszeiträumen 2013 bis 2015 beträgt der Tarif der CREE 9 % auf den Unternehmensgewinn, ab 2016 reduziert sich der Tarif auf 8 %. Addiert man die Körperschaftsteuer und die CREE, ergibt sich eine Besteuerung des Unternehmensgewinns in Höhe von 34 % bzw. ab 2016 in Höhe von 33 %. Der für Unternehmen geltende Steuertarif hat sich also kaum geändert. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Bemessungsgrundlagen für die Einkommensteuer und die CREE verschieden sind. Bei der Ermittlung der CREE dürfen im Gegensatz zur Einkommensteuer weniger Abzüge vorgenommen werden.

Die Schaffung der CREE wirft zudem Rechtsfragen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen auf. Ob die CREE einer Körperschaftsteuer im Sinne der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen entspricht, ist bislang ungeklärt. Sollte diese Frage verneint werden, wäre die CREE auch nicht auf eine im Ausland erhobene Körperschaftsteuer anrechenbar. Somit kann für international tätige Unternehmen künftig eine Doppelbesteuerung in Höhe der CREE nicht ausgeschlossen werden.

Unternehmen, die in bestimmten Sonderwirtschaftszonen (*zonas francas*) ansässig sind, sind von der CREE befreit, müssen aber weiterhin *parafiscales* in der bisherigen Höhe zahlen.

c) Für die Frage, ob ein Unternehmen in Kolumbien unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nunmehr unter anderem der effektive Sitz der Geschäftsführung (*sede efectiva de administración*) des Unternehmens maßgeblich. Befindet sich dieser in Kolumbien, unterliegt das Welteinkommen des Unternehmens der Besteuerung in Kolumbien. Diese Neuerung stößt teilweise auf Kritik, da ausländische Unternehmen davon abgehalten werden können, Kolumbien als „Sprungbrett“ für die Erschließung

weiterer zentral- oder südamerikanischer Märkte zu nutzen.

3) Änderungen im Hinblick auf die Umsatzsteuer

a) Der Reformgesetzgeber hat weitreichende Änderungen im Recht der Umsatzsteuer (*impuesto al valor agregado = IVA*) vorgenommen. Diese Änderungen wurden mit der Unübersichtlichkeit der bisher geltenden Umsatzsteuertarife und dem Bedürfnis nach einer Vereinfachung begründet. Die Zahl der anwendbaren Tarife wurde durch die Reform von 7 auf 3 reduziert. Fortan betragen die verschiedenen Tarife 0 %, 5 % und 16 %.

Die früheren Umsatzsteuertarife in Höhe von 20 %, 25 % und 35 % existieren nicht mehr. Allerdings wird durch die Einführung einer neuen Konsumsteuer (*impuesto nacional al consumo*), die beispielsweise beim Kauf bestimmter KFZ anfällt, teilweise das gleiche Ergebnis erzielt wie früher. Die Tarife der Konsumsteuer betragen 4 %, 8 % und 16 %. Vor diesem Hintergrund darf bezweifelt werden, ob die Reform tatsächlich zu einer Vereinfachung führt. Davon abgesehen kommt es durch die Kumulation von Umsatz- und Konsumsteuer in einigen Fällen zu einer höheren Besteuerung als vor der Reform.

b) Die Umsatzsteuertarife für viele Produkte und Dienstleistungen haben sich geändert. Zum Beispiel sind Restaurants jetzt grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, unterliegen aber einer Konsumsteuer in Höhe von 8 %, sofern ihre jährlichen Einnahmen 105 Millionen Pesos übersteigen. Bestimmte Restaurants, insbesondere Restaurantketten, unterliegen dem bisherigen Umsatzsteuertarif in Höhe von 16 %.

Der Tarif für Krabben und Riesengarnelen hat sich zum Beispiel von 16 % auf 0 % reduziert, während Wurstwaren jetzt einem Tarif in Höhe von 16 % statt wie bisher 10 % unterliegen. Tiefgekühltes Gemüse, das bislang von der Umsatzsteuerpflicht ausgeschlossen war, unterliegt jetzt einem Tarif in Höhe von 16 %. Die Tarife für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie zum Beispiel Weizenmehl oder Kaffee sind durchgängig auf 5 % gesenkt worden. Damit soll der landwirtschaftliche Sektor gestärkt werden.

c) Bemerkenswert ist, dass die Reform die Kategorie der Güter, die von der Umsatzsteuer ausgeschlossen sind (*bienes excluidos del IVA*) aufrechterhalten hat. Damit besteht weiterhin ein Wettbewerbsnachteil der kolumbianischen Industrie gegenüber der ausländischen. Denn während bis zur Fertigstellung eines Endprodukts in Kolumbien für den Verkauf der Zwischenprodukte IVA zu entrichten ist, kann das ausländische Endprodukt direkt nach Kolumbien exportiert werden, ohne dass im Laufe der Herstellung IVA fällig wurde. Dieser Wettbewerbsnachteil hätte durch die Umqualifikation der *bienes excluidos del IVA* in umsatzsteuerbefreite Güter (*bienes exentos del IVA*), das heißt einem imaginären Umsatzsteuertarif in Höhe von 0 % unterliegende Güter, beseitigt werden können. In diesem

Fall müsste das kolumbianischen Finanzamt die für die Zwischenprodukte gezahlte Umsatzsteuer zurückerstatten. Dieser Vorschlag ist vom Reformgesetzgeber aber nicht aufgegriffen worden. Der Wettbewerbsnachteil der einheimischen Industrie wurde in der Vergangenheit durch die Erhebung von Zöllen auf den Import ausländischer Produkte teilweise entschärft. Der zunehmende Abschluss von Freihandelsverträgen in Kombination mit der Aufrechterhaltung der Kategorie der *bienes excluidos del IVA* wird der kolumbianischen Industrie aber weiterhin ernste Schwierigkeiten bereiten.

4) Senkung der Steuer auf Veräußerungsgewinne

Die so genannten gelegentlichen Einkünfte (*ganancias ocasionales*), etwa private Veräußerungsgeschäfte, unterliegen fortan einem geringeren Steuersatz. Unter der Bedingung dass ein bestimmtes Wirtschaftsgut mindestens zwei Jahre lang im Privatvermögen gehalten wurde, beträgt der Tarif statt wie bisher 33 % jetzt 10 %. Somit werden zum Beispiel Immobiliengeschäfte in Kolumbien steuerlich interessanter. Durch die Steuersenkung soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass Veräußerungsgeschäfte künftig der Wahrheit entsprechend deklariert werden.

Auch Erbschaften und Schenkungen stellen *ganancias ocasionales* im Sinne des Gesetzes dar. Somit beträgt künftig auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Kolumbien 10 % statt wie bislang 33 %.